

	<b>Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung</b>	<b>am</b>	<b>TOP</b>
	<b>des Hauptausschusses</b>		
	<b>des Ausschusses für gesellschaftl. Angelegenheiten</b>		
X	<b>der Stadtvertretung</b>	26.09.19	14

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Seniorenbeirat: nein
- Kinder- und Jugendbeirat: nein

## **Neufassung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für das Heimatmuseum Heiligenhafen**

### **A) SACHVERHALT**

In der Sitzung der Stadtvertretung am 27. Juni 2019 wurde unter dem TOP 16 folgender Beschluss gefasst:

„Der Eintritt in das Heimatmuseum Heiligenhafen wird ab 1.4.2020 zum Saisonbeginn für alle Besucher gebührenfrei.“

In Umsetzung dieses Beschlusses ist aus „technischer“ Sicht die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Heimatmuseums vom 10. Juli 2006 (anliegend in der Altfassung zur Kenntnisnahme beigelegt) zu ändern. Die ebenfalls beigelegte Neufassung dieser Satzung trägt der Intention des Beschlusses der Stadtvertretung insoweit Rechnung und berücksichtigt zudem einige aus Sicht der Verwaltung notwendige Anpassungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zum öffentlichen Einrichtungszweck, der bislang nicht hinreichend definiert wurde.

### **B) STELLUNGNAHME**

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, die beiliegende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Heimatmuseums Heiligenhafen zu beschließen.

Das Heimatmuseum wird seit 1992 als öffentliche Einrichtung nach §§ 17, 18 Gemeindeordnung (GO) geführt, ist gewidmet und dient besonderen (kulturellen) Zwecken, die nach Ansicht der Verwaltung auch in der Satzung - wenngleich in

allgemeiner Form - zu definieren sind. Auf den Vorschlag in § 1 Allgemeines wird insofern inhaltlich verwiesen.

### C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Das Gebührenaufkommen der sogenannten freien Besucher betrug im Jahr 2018 376,00 € und entfällt künftig. Da die Winterabende des Fördervereins für Heimatmuseum und Kultur in Heiligenhafen e.V. nach § 3 Abs. 4 der alten Satzung keiner Gebührenpflicht unterlagen, ergibt sich hieraus keine negative finanzielle Auswirkung. Die Abendveranstaltungen der Volkshochschule Heiligenhafen e.V. mit insgesamt 528 Zuhörerinnen und Zuhörern im Jahr 2018 unterlagen nicht der Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 2 der Gebührensatzung, da jeweils kein Eintrittsgeld erhoben wurde. Die im Jahr 2018 mit OstseeCard abgerechneten Besucherinnen und Besucher mit einem Gebührenaufkommen von 1.288,00 € (564 Personen und 40 Familien) werden künftig ebenfalls nicht mehr abgerechnet werden können („... für alle Besucher gebührenfrei“). Ebenso verhält es sich mit den Besucherinnen und Besuchern der Stadtführungen am Nachmittag und des Nachtbummels mit Fischer Stüben mit einem Gebührenaufkommen von 174,00 € im Jahr 2018, so dass insgesamt Mindereinnahmen von durchschnittlich jährlich 2.300,00 € (2016 2.343,00 €, 2017 2.702,00 €, 2018 1.838,00 €) entstehen.

Zur Kompensation dieser Beträge wurde mit der HVB Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG auf Verwaltungsebene vereinbart, dass eine finanzielle Unterstützung von 2.500,00 € jährlich erfolgt, da auch aus touristischer Sicht mit dem Museum abseits des Bonussystems der Ostseecard geworben wird (wie beispielsweise auch mit dem Naturschutzgebiet Graswarder).

Zusätzlich als Gebührentatbestand aufgenommen wurde in § 2 Abs. 5 der Satzung ein Passus für Sonderführungen, um den zusätzlichen Personalaufwand dafür angemessen zu berücksichtigen.

### D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die vorgelegte Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Heimatmuseums Heiligenhafen wird beschlossen/mit nachfolgenden Änderungen beschlossen:



Bürgermeister

Sachbearbeiterin Sachbearbeiter	M. 17.19
Amtsleiterin / Amtsleiter	[Signature]
Büroleitender Beamter	[Signature]

# Satzung

alt

## über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Heimatmuseums Heiligenhafen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform kommunaler Verwaltungsstrukturen (I. Verwaltungsstrukturreformgesetz) vom 28. März 2006 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 28) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 27) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 29. Juni 2006 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Heimatmuseums Heiligenhafen erlassen:

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Das Heimatmuseum Heiligenhafen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heiligenhafen.
- (2) Im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung ist jede/jeder berechtigt, die Einrichtung zu benutzen.

### § 2

#### Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Heimatmuseums Heiligenhafen beträgt

Erwachsene	2,00 €
Kinder /Schüler-/innen, Studierende, Rentner-/innen und Schwerbehinderte	1,00 €
Familien	4,00 €
Gruppen ab 10 Personen (je Pers.)	1,00 €

- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Heimatmuseums Heiligenhafen bei eintrittspflichtigen Veranstaltungen der Vereine, Verbände, Institutionen und Organisationen beträgt 50,00 €. Der/Die Bürgermeister/-in wird ermächtigt, ergänzende Regelungen für die Benutzung und Bereitstellung der Einrichtung für diese Zwecke zu treffen und einen angemessenen Kostenersatz für städt. Aufsichtspersonal zu verlangen.

### **§ 3**

#### **Gebührenbefreiung**

- (1) Der Besuch des Heimatmuseums für Heiligenhafener Einwohner und Einwohnerinnen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist gebührenfrei.
- (2) Für Schulklassen der städtischen Schulen ist im Rahmen des Schulunterrichts keine Gebühr zu erheben.
- (3) Der Besuch des Heimatmuseums für Mitglieder des Fördervereins für Heimatmuseum und Kultur e. V. ist gegen Vorlage eines gültigen Mitgliedsausweises gebührenfrei (§ 2 Abs.1).
- (4) Eintrittspflichtige Veranstaltungen des Fördervereins für Heimatmuseum und Kultur e. V. unterliegen nicht der Gebührenerhebung nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung.
- (5) Der Bürgermeister wird ermächtigt, im Rahmen dieser Satzung für die Benutzung des Heimatmuseums zu besonderen Anlässen (z. B. Internationaler Museumstag) eine Gebührenbefreiung vorzunehmen.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Heimatmuseums Heiligenhafen vom 13. August 1992 in der Fassung der Satzung zur Änderung des Satzungs-, Tarif- und Entgeltordnungsrechts der Stadt Heiligenhafen vom 5. Oktober 2001 tritt an diesem Tage außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Heiligenhafen, den 10.07.2006

Stadt Heiligenhafen  
Der Bürgermeister

(Heiko Müller)

# Satzung

neu

## über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für das Heimatmuseum Heiligenhafen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 54), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Januar 2018 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 6) der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2018 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 69) wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 26. September 2019 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Das Heimatmuseum Heiligenhafen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heiligenhafen zur Erhaltung von Kulturwerten, der Pflege und Förderung der Kunst- und Kultur, der Bildung sowie Erziehung und Forschung. Der Satzungszweck wird erreicht durch die Darstellung der Geschichte der Stadt Heiligenhafen in historischer, gesellschaftlicher, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht. Das Heimatmuseum dient als kultureller Veranstaltungsort.
- (2) Im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung kann das Heimatmuseum während der Öffnungszeiten von jedem besichtigt werden. Die Benutzer/innen haben sich so zu verhalten, dass Sammlungsgut und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder zerstört werden und dass keine anderen Personen behindert oder belästigt werden.
- (3) Die Benutzer/innen haben den im Vollzug dieser Satzung und einer Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

### § 2

#### Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Heimatmuseums Heiligenhafen werden Benutzungsgebühren nach den Abs. 2 und 5 erhoben.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Heimatmuseums Heiligenhafen bei eintrittspflichtigen Veranstaltungen der Vereine, Verbände, Institutionen und Organisationen beträgt 50,00 €. Der/Die Bürgermeister/in wird ermächtigt, ergänzende Regelungen für die Benutzung und Bereitstellung der Einrichtung für diese Zwecke zu treffen und einen angemessenen Kostenersatz für städtisches Aufsichtspersonal zu verlangen.
- (3) Eintrittspflichtige Veranstaltungen des Fördervereins für Heimatmuseum und Kultur in Heiligenhafen e.V. unterliegen nicht der Gebührenerhebung nach Abs. 2.

- (4) Der/Die Bürgermeister/in wird ermächtigt, für die gebührenpflichtigen Veranstaltungen nach Abs. 2 zu besonderen Anlässen und für die Sonderführungen nach Abs. 5 eine Gebührenbefreiung vorzunehmen.
- (5) Sonderführungen sind anmelde- und für Gruppen mit überwiegend erwachsenen Teilnehmern/innen nach Satz 2 gebührenpflichtig. Unabhängig von der Zahl der Personen wird zur Deckung des Personal- und Sachaufwandes für Sonderführungen je angefangener Stunde eine Gebühr von 50,00 € erhoben.

### **§ 3**

#### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Zur Ermittlung der Gebührenpflicht und zur Festsetzung der Benutzungsgebühren bzw. Befreiung von der Gebührenpflicht im Rahmen dieser Satzung ist die Stadt Heiligenhafen zur Erhebung und Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten nach Maßgabe der Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) und nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGO) berechtigt.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. April 2020 in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Heimatmuseums Heiligenhafen vom 10. Juli 2006 tritt an diesem Tage außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Heiligenhafen, den

Stadt Heiligenhafen  
Der Bürgermeister

(Heiko Müller)